

B e s c h l u ß

In dem Verfahren

des Notars Dr. Walter A. [REDACTED], N. [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerde-
führers,

gegen

die Rechtsanwaltskammer K. [REDACTED], vertreten durch ihren
Präsidenten, K. [REDACTED], Hauptjustizgebäude-K. [REDACTED]straße,

Antragsgegnerin und Beschwerde-
gegnerin,

wegen Nichtigerklärung eines Beschlusses des Vorstandes
der Antragsgegnerin

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, am
1. Oktober 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Glanzmann, der Rechtsanwälte Dr. Greuner, Dr. Dix und
Dr. habil. Merkel sowie der Bundesrichter Kirchhof,
Dr. Spengler und Dr. Vogt

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers
wird der Beschluß des Ehrengerichtshofs für Rechts-
anwälte bei dem Oberlandesgericht in Koblenz vom
2. Dezember 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Entscheidung,
auch über die Kosten der Beschwerde, an den Ehreng-
richtshof zurückverwiesen.

Der Geschäftswert der Beschwerde wird auf
3 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der 1896 geborene Antragsteller, früher Anwaltsnotar, hat sich aus gesundheitlichen Gründen unter Verzicht auf seine Zulassung als Rechtsanwalt mit Wirkung vom 1. Juni 1961 zum hauptamtlichen Notar bestellen lassen. Er ist am 12. und 13. Juni 1961 in den Listen der Rechtsanwälte gelöscht worden.

Am 1. Juli 1961 hat der Vorstand der Antragsgegnerin beschlossen, das Gesuch des Antragstellers abzulehnen, weiterhin an der Sterbegeldeinrichtung der Antragsgegnerin teilnehmen zu dürfen.

Der Antragsteller hat unter Berufung auf § 90 BRAO beantragt, den Beschluß des Vorstands der Antragsgegnerin für nichtig zu erklären. Der Ehrengerichtshof hat den Antrag als unzulässig verworfen, weil der Antragsteller bei Stellung dieses Antrags nicht mehr Mitglied der Antragsgegnerin war (§ 90 Abs. 2 BRAO). Der Antragsteller hat dagegen die vom Ehrengerichtshof gemäß § 91 Abs. 6 BRAO zugelassene sofortige Beschwerde eingelegt.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Sie muß zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führen.

1. Es kann dahinstehen, ob es sich bei dem angefochtenen Beschluß des Vorstandes überhaupt um einen Beschluß im Sinne der §§ 90, 91 BRAO handelt, oder ob diesen Vorschriften nur solche Beschlüsse unterliegen, die - abgesehen von dem Erfordernis rechtsgeschäftlicher Natur (vgl. den Beschluß

des Senats vom 16. Juli 1962 - AnwZ (B) 10/62) - keinen Einzelfall regeln, sondern eine Allgemeinwirkung gegenüber den Mitgliedern der betreffenden Anwaltskammer bezwecken.

Denn da der Ehrengerichtshof das Verfahren nach den §§ 90, 91 BRAO angewandt hat, muß dem durch die Entscheidung beschwerten Antragsteller das Rechtsmittel dieser Verfahrensart offen stehen.

2. Es ist nicht zu beanstanden, daß der Ehrengerichtshof den Antrag nach § 90 BRAO als unzulässig angesehen hat. Denn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur für Mitglieder der betreffenden Rechtsanwaltskammer offen, und das war der Antragsteller bei Stellung des Antrages nicht mehr. Der Wortlaut des § 90 Abs. 2 BRAO ist eindeutig. Die Vorschrift bedarf auch nicht der vom Antragsteller erstrebten erweiterten Auslegung im Sinne einer "Nachwirkung" früherer Mitgliedschaft. Das wäre allenfalls dann geboten, wenn der Betroffene andernfalls schutzlos wäre. Das ist jedoch nicht der Fall, wie sich aus dem folgenden ergibt.

3. Ein Verfahrensverstoß des Ehrengerichtshofs liegt darin, daß er den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht unter dem Gesichtspunkt des § 223 Abs. 1 BRAO (vgl. auch Art. 19 Abs. 4 GG) geprüft hat (BGHZ 34, 244; ferner Beschluß des Senats vom 22. Januar 1962 - AnwZ (B) 41/61 -). Wenn der Antrag auch ausdrücklich nur auf § 90 BRAO gestützt war, so lag es doch auf der Hand, daß der Antragsteller den Beschluß des Vorstands auf jedem rechtlich zulässigen Wege angreifen wollte, wenn ihm der Weg über § 90 BRAO verschlossen war.



Der Ehrengerichtshof hätte daher den Antrag nach § 223 BRAO prüfen müssen.

4. Da die Angelegenheit sachlich noch nicht geprüft ist, ist die abschließende Entscheidung dem Ehrengerichtshof in der Sache zu überlassen. Der Senat verweist daher die Sache an den Ehrengerichtshof zurück, wozu er befugt ist. Der Ehrengerichtshof wird den Antrag jetzt sachlich unter Berücksichtigung aller Umstände zu prüfen haben. Insbesondere kann von Bedeutung sein, daß der Antragsteller aus Gesundheitsgründen ausgeschieden ist und ob er als Rechtsanwalt ein höheres Sterbegeld beanspruchen könnte als den Betrag, der ihm gegebenenfalls als Notar zusteht.

5. Die Festsetzung des Geschäftswerts folgt aus den §§ 202 Abs. 2, 200 Abs. 2 BRAO, §§ 30 Abs. 2, 31 Abs. 1 KostO.

Glanzmann	Dr. Greuner	Dr. Dix	Dr. Merkel
Kirchhof	Spengler	Dr. Vogt	